



**Stadt
Luzern**

Stadtrat

Stellungnahme

zum

Beschlussantrag 269

Jörg Krähenbühl und Thomas Gfeller

namens der SVP-Fraktion

vom 13. Februar 2019

(StB 306 vom 22. Mai 2019)

**Wurde anlässlich der
Ratssitzung vom
27. Juni 2019
abgelehnt.**

Redezeitbeschränkung im Grossen Stadtrat

Der Stadtrat nimmt zum Beschlussantrag wie folgt Stellung:

Mit Beschlussantrag 269 wird für den Grossen Stadtrat eine analoge Regelung der Redezeitbeschränkung beantragt, wie sie der Kantonsrat in seiner Geschäftsordnung vorsieht. Der im Beschlussantrag angeführte Vorschlag sieht keine Redezeitbeschränkung für die Mitglieder des Stadtrates vor, daher ist er davon direkt nicht betroffen. Trotzdem sollen einige allgemeine Ausführungen zum Antrag angebracht werden:

Auslöser dieses Beschlussantrags war ein Artikel im Onlinemagazin «zentralplus». Darin wird von einer «desaströsen Situation» bei den im Grossen Stadtrat pendenten Vorstössen gesprochen, was krass übertrieben ist und als Momentaufnahme den regelmässigen Bewegungen bei der Zahl der pendenten Vorstösse nicht gerecht wird. Zwar ist es richtig, dass Ende Dezember 2018 fünfmal mehr Geschäfte ins Jahr 2019 übertragen wurden als Ende 2017. Dabei handelt es sich in absoluten Zahlen um 17 Vorstösse im Gegensatz zu zwei Vorstössen Ende 2017. Mit ein Grund für die Nichtbehandlung an der Dezembersitzung 2018 war die Tatsache, dass an dieser Sitzung vorgängig sieben Berichte und Anträge zu behandeln waren. Nach der Ratssitzung vom Januar 2019 waren jedoch gerade noch zwei Vorstösse nicht behandelt, nach der Februarsitzung deren fünf. Die pendenten Vorstösse sind also für sich genommen kein Grund für die Einführung einer Redezeitbeschränkung.

Hinzu kommt, dass der Grosse Stadtrat bereits heute entsprechende Regeln zur Redezeit aufstellen könnte. So sieht das Geschäftsreglement des Grossen Stadtrates vom 1. Mai 2000 (sRSL 0.3.1.1.1) in Art. 26 Abs. 6 vor, dass der Grosse Stadtrat auf Antrag der Geschäftsleitung Richtlinien über die Beschränkung der Redezeit erlassen kann. Der Rat hat seit Einführung dieser Regelung im Rahmen der Teilrevision des Geschäftsreglements von 2004 keinen Anlass gesehen, davon Gebrauch zu machen.

Der Stadtrat hat am 12. November 2003 in seiner Stellungnahme zur damals geplanten Teilrevision des Geschäftsreglements Folgendes ausgeführt: «Bereits heute besteht nach Art. 26 Abs. 5 des Geschäftsreglements des Grossen Stadtrates die Möglichkeit, im Einzelfall die Redezeit zu beschränken. (Eine gleichlautende Bestimmung war im Übrigen bereits im Geschäftsreglement von 1991 enthalten.) In den vergangenen Jahren wurde von der Redezeitbeschränkung nie Gebrauch

gemacht. Die Ratsgeschäfte konnten zeitgerecht erledigt werden; ein erwähnenswerter Pendenzenüberhang besteht nicht. Unter diesen Umständen und angesichts der Tatsache, dass der Grosse Stadtrat im Vergleich zum Kantons- und zum Bundesparlament wesentlich weniger Mitglieder aufweist, erscheinen die vorgesehenen Richtlinien entbehrlich.»

Der Grosse Stadtrat hat die Möglichkeit von Richtlinien über die Beschränkung der Redezeit im Geschäftsreglement zwar vorgesehen. Seit 15 Jahren bestand aber offensichtlich kein Bedarf an derartigen Richtlinien. In Anbetracht dessen und der Tatsache, dass es nur in ganz wenigen Ausnahmefällen bei einer Vorlage eine Vielzahl von Wortmeldungen und unzählige Anträge gab, erachtet der Stadtrat eine konkrete Regelung betreffend die Beschränkung der Redezeit für nicht erforderlich. Dank der im Rat herrschenden guten Diskussionskultur bedarf es dieses Korrektivs nicht.

Sollte der Grosse Stadtrat den Beschlussantrag überweisen, ist es dem Stadtrat wichtig, dass eine Regelung wie im Beschlussantrag vorgesehen, d. h. ohne Beschränkung der Redezeit der Mitglieder des Stadtrates, umgesetzt wird.

Der Stadtrat beantragt dem Grossen Stadtrat, den Beschlussantrag abzulehnen.

Stadtrat von Luzern

